



**IHK**

**Regensburg**

für Oberpfalz / Kelheim

# Verkehr



## Fairplay in der Krankenbeförderung

Empfehlung für eine Sondervereinbarung  
über die Durchführung von Kranken-/Patienten-  
fahrten zwischen den gesetzlichen Krankenkassen  
und den Taxi- und Mietwagenunternehmen

## Impressum

Mitglieder des Arbeitskreises bayerischer IHKs zur Krankenförderung

IHK Schwaben

Siegfried Kerler

Telefon (0821) 3162-260

IHK Nürnberg für Mittelfranken

Stefan Zwiener

Telefon (0911) 1335-421

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim

Klaus Frank

Telefon (0941) 5694-232

IHK für München und Oberbayern

Gerhard Wieland

Telefon (089) 5116-1238

### Federführung

IHK für München und Oberbayern

### Stand

August 2012

Einzelveröffentlichung der IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim

## Einführung

Im Jahr 2011 haben die bayerischen IHKs einen Leitfaden zum Thema „Fairplay in der Krankenförderung“ vorgestellt. Er soll durch die Darstellung und Erläuterung der Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen einen Beitrag zu einem fairen Wettbewerb einerseits und einem partnerschaftlichen Umgang der Beteiligten andererseits leisten. Ein zentrales Anliegen der IHKs ist dabei die PBefG-konforme Anwendung eines Sondertarifes im Taxipflichtfahrgebiet, um damit den Taxitarif zu schützen.

Sitte und Anstand des „ehrbaren Kaufmanns“ rücken gerade in unserer schnelllebigen – und nach billigsten Dienstleistungen rufenden Gesellschaft – immer mehr in den Vordergrund. Dies war auch der Grundgedanke für die Erarbeitung einer Empfehlung einer Sondervereinbarung für eine faire Vertragsgestaltung.

Diese Empfehlung für eine Sondervereinbarung unterliegt grundsätzlich dem Prinzip der Vertragsfreiheit mit Ausnahme der Bedingungen, die das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Ausgestaltung eines Sondertarifs vorgibt. Die Empfehlung soll als Orientierungshilfe für die zu regelnden Aspekte eines Vertragsverhältnisses zwischen einer Krankenkasse und den Taxi- und Mietwagenunternehmen dienen. Dabei sollen auch die durchaus unterschiedlichen Interessen der Vertragspartner gegenseitig anerkannt und zu einem fairen Ausgleich geführt werden. Sie kann/sollte – im Rahmen der Gestaltungsmöglichkeiten - individuellen Bedürfnissen vor Ort angepasst werden.

Diese Empfehlung ist so strukturiert, dass sie alle Bereiche im Taxi- und Mietwagenverkehr abdeckt. Die Abschnitte sind klar gegliedert, so dass vor allem auch die Formulierungen für einen Taxi-Sondertarif auch separat verwendet und der Genehmigungsbehörde entsprechend vorgelegt werden können. Es wird unterschieden zwischen

- Präambel, die den Willen der Vertragspartner zur gegenseitigen Anerkennung der jeweiligen Interessenlage und zur Beachtung der zugrunde liegenden Spielregeln bekunden soll,
- allgemeinen Vereinbarungen,
- Preisvereinbarungen und Modalitäten und
- genehmigungspflichtiger Sondertarif für das Taxipflichtfahrgebiet.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der IHKs ist es, dass möglichst viele Unternehmen aus einer Region am Abschluss einer solchen Vereinbarung beteiligt sind, um so übermäßigen Wettbewerbsdruck zu reduzieren. Für die Genehmigungsfähigkeit eines Sondertarifes im Pflichtfahrgebiet ist eine Mehrheit auf jeden Fall erforderlich, da es in einem Genehmigungsbezirk möglichst nur einen Sondertarif, der jedermann zu gleichen Bedingungen offen steht, geben sollte.

Grundlage für einen Sondertarif im Taxipflichtfahrgebiet ist § 51 Abs. 2 PBefG:

*„Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur zulässig, wenn*

- 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,*
- 2. eine Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,*
- 3. die Beförderungsentgelte und –bedingungen schriftlich vereinbart sind und*
- 4. in der Rechtsverordnung eine Pflicht zur Genehmigung oder Anzeige vorgesehen ist“.*

Ein Sondertarif für die Krankenbeförderung, der nur für die Versicherten einer bestimmten Krankenkasse gilt und auch nur, wenn die Beförderung durch einen Unternehmer durchgeführt wird, mit dem diese Krankenkasse einen Vertrag abgeschlossen hat, schließt sowohl Versicherte anderer Krankenkassen als auch Unternehmer, die den Vertrag nicht abgeschlossen haben, von der Anwendung eines günstigeren Tarifs (und damit in letzteren Fall von entsprechenden Aufträgen) aus.

Das Mehrheitsprinzip bei der Sonder-Tarifbildung aufzugeben, würde in der Konsequenz bedeuten, mehrere (beliebig viele) Sonder-Tarife zuzulassen und dies hieße letztlich nichts anderes als „freie Preisvereinbarungen“. Damit würde der Taxitarif letzten Endes bedeutungslos. In beiden Fällen sehen wir die Gefahr für die Ordnung des Verkehrsmarktes, insbesondere die Gefahr für den regulären Taxitarif als gegeben.

Gestützt wird diese Einschätzung auch durch die Aussage aus dem BStMWIVT, die wir in unserem Leitfaden zitieren: *„Insbesondere ist es für Großkunden unzulässig, mit einzelnen Unternehmen Sondertarife abzuschließen, da diese aufgrund der wirtschaftlichen Anbietermacht des Auftraggebers eine Aushöhlung des Tarifsystems und daher eine Störung des örtlichen Verkehrsmarktes bewirken.“*

Bewusst verzichtet wurde auf die konkrete Nennung von Preisvorgaben. Die Gestaltung von Preisen und ihrer Bestandteile im Rahmen einer Vereinbarung ist Verhandlungssache der Vertragspartner vor Ort. Das kaufmännische Kalkül der beteiligten Unternehmen sollte dabei die Hauptrolle spielen.

Die IHKs hoffen, mit dieser Empfehlung für eine Sondervereinbarung einen weiteren Beitrag zu einer einheitlichen, transparenten und interessensgerechten Vergabepaxis für Krankenbeförderung und zu einem fairen und partnerschaftlichen Wettbewerb zu leisten.

München, im August 2012

# - Empfehlung -

## **Sondervereinbarung**

über die Durchführung von  
Kranken-/Patientenfahrten zwischen

[... *Krankenkasse* ...]

und den Taxi- und Mietwagenunternehmen

in [... *Ort oder Landkreis* ...]

inkl.

Vereinbarung über einen PBefG-konformen Sonder-  
dertarif

im Taxi-Pflichtfahrgebiet

## Übersicht

Teil 1	Präambel	Seite 7
Teil 2	Allgemeine Vereinbarungen	Seite 8
Teil 3	Preisvereinbarungen und Modalitäten	Seite 11
Teil 4	Genehmigungspflichtiger Sondertarif	Seite 12
Teil 5	Schlussbestimmungen	Seite 14
Anhang: Rechtsgrundlagen		Seite 15
Ansprechpartner der bayerischen IHKs		Seite 16

## Teil 1 Präambel

Hintergrund dieser Empfehlung für eine Sondervereinbarung ist die Umsetzung der Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB) und des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Der Markt für Krankenförderung braucht eine Partnerschaft von gesetzlichen Krankenkassen und den Taxi- und Mietwagenunternehmen. Die Vereinbarung dient dem Ziel, eine einheitliche Vergabepraxis, Handhabung und Umsetzung von Beförderungsaufträgen für Krankenfahrten in ..... (Ort bzw. Genehmigungsbezirk) herzustellen.

Diese Vereinbarung zur Durchführung von Krankenförderungen soll sowohl bei den gesetzlichen Krankenkassen als auch bei den Taxi- und Mietwagenunternehmern Anwendung finden. Sie steht allen interessierten Unternehmern offen.

Die jeweils gültige Taxiordnung und Taxitarifordnung in den kreisfreien Städten und Landkreisen muss beachtet werden. Die Preisfindung, außerhalb der Gültigkeit der jeweiligen Taxitarifordnung, findet zwischen den Beteiligten vor Ort statt. Dabei sind das legitime Interesse der gesetzlichen Krankenkassen, die anfallenden Krankenförderungen so kostengünstig wie möglich durchführen zu lassen, sowie andererseits die Notwendigkeit für ausreichende Ertragsmargen der Unternehmer zur Existenzsicherung, zu berücksichtigen.

Vereinbarungen von **Sondertarifen** im Pflichtfahrgebiet sind nach dem PBefG möglich. Voraussetzung ist allerdings die Genehmigung durch die zuständige Behörde. Ein Sondertarif nach dem PBefG ist nur genehmigungsfähig, wenn die Mehrheit der örtlichen Taxiunternehmen den entsprechenden Antrag mitträgt. Im Zuständigkeitsbereich einer Genehmigungsbehörde kann es deshalb immer nur **einen** Sondertarif zur Krankenförderung geben. Denn parallel laufende Sondertarife mit den verschiedenen Krankenkassen würden den gültigen Taxitarif aushöhlen.

Bei der Preisfindung im Rahmen eines Sondertarifes zur Taxibeförderung im Pflichtfahrgebiet sind die Bedingungen des PBefG für die Zulässigkeit einer Sondervereinbarung zu beachten. Ein bestimmter Zeitraum, Mindestfahrtenzahl oder Mindestumsatz pro Monat müssen gegeben sein. Der Kundenstamm eines Taxiunternehmens und das dadurch aufgebaute Vertrauensverhältnis von Versicherten und Fahrer sollte ebenso berücksichtigt werden.

## Teil 2 Allgemeine Vereinbarungen

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Art und Weise der Durchführung sowie die Rechnungslegung und Vergütung von Fahrten nach § 60 SGB V mit Taxen und Mietwagen für Versicherte der ..... (Name der Krankenkasse).
- (2) Die Durchführung von Patientenfahrten und Direktabrechnung mit der ..... (Name der Krankenkasse) setzt die Vorlage einer Genehmigungsurkunde nach § 17 PBefG voraus.
- (3) **Begriffsdefinitionen:**

#### **Krankenfahrten:**

Dies sind Fahrten von Patienten, welche nicht in der Lage sind, selbständig vom Wohnort zu einer ambulanten bzw. stationären Behandlung zu fahren und wieder zurück. Diese sog. Krankenfahrten können nur von einem niedergelassenen Arzt angeordnet werden.

#### **Krankenhaus-/Reha-Behandlungen und Serienfahrten:**

Dies sind Fahrten von Patienten vom Wohnort ins Krankenhaus bzw. in eine Rehaklinik und wieder zurück. Unter Serienfahrten fallen alle Fahrten von Patienten, die vom Wohnort zur Chemo- und Strahlentherapie oder zur Dialysebehandlung und wieder zurück befördert werden müssen. Serienfahrten weisen eine Regelmäßigkeit auf.

#### **Sammelfahrten:**

Dies sind Fahrten (im Mietwagenverkehr), bei denen die jeweilige Krankenkasse ein Fahrzeug im Ganzen anmietet und Patienten zum gleichen Zielort (Dialysestation etc.) befördert werden. Ansonsten sind Sammelfahrten im Mietwagenverkehr nicht zulässig, falls eine sitzplatzweise Anmietung erfolgt.

#### **Leistungserbringer:**

Dies sind Taxiunternehmen mit gültigen Taxi- und/oder Mietwagengenehmigungen, zum Teil auch noch mit Mischkonzessionen, nach dem PBefG.

### § 2 Durchführung

- (1) Der Leistungserbringer führt die anfallenden Patientenfahrten erst nach Vorlage der vollständig ausgefüllten und vertragsärztlichen „Verordnung einer Krankenförderung“ nach Muster 4 der Anlage zum Bundesmantelvertrages Ärzte (BMV-Ä) in Verbindung mit den jeweils gültigen Krankentransport-Richtlinien durch. Änderungen oder Ergänzungen der Verordnung dürfen nur vom Arzt vorgenommen werden. Sie müssen mit dem Namenszeichen des Arztes und dem Datum der Änderung versehen werden.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Patientenfahrten nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zeit-, sach-, und verkehrsgerecht durchzuführen. Dies gilt auch insbesondere für die Durchführung von Sammelfahrten. Die Kosten für Patientenfahrten werden nur zu einem der nächsterreichbaren Ärzte der gleichen Fach-



gruppe übernommen. Auf das Wirtschaftlichkeitsgebot im Sozialgesetzbuch (SGB) wird verwiesen.

- (3) Für die Entfernungsberechnung wird die kürzeste, verkehrsübliche Strecke (tatsächlich gefahrene Kilometer) nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot zugrunde gelegt. Eine Autobahnstrecke gilt grundsätzlich als kürzeste, verkehrsübliche Strecke, wenn die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Landes- und Kreisstraße um nicht mehr als 10 % überschritten wird. Abweichungen (Umleitungen u. ä.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen. Die Entfernungsberechnung erfolgt mit dem Routenplaner der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren ([www.bayerninfo.de](http://www.bayerninfo.de)).
- (4) Der Versicherte hat die Möglichkeit, unter den dieser Vereinbarung angeschlossenen Leistungserbringern zu wählen.

### **§ 3 Qualitätskriterien**

- (1) Die Fahrten zur Behandlung sind zeitlich so anzutreten, dass ein termingerechter Behandlungsbeginn gesichert ist. Bei Ausfällen oder wesentlichen Abweichungen sind die beteiligten Stellen unverzüglich zu informieren. Nach Möglichkeit muss durch das Beförderungsunternehmen für eine gleichwertige Erfüllung der Vereinbarung gesorgt werden.
- (2) Bei Bedarf ist der Versicherte von/zum Fahrzeug zu begleiten.

### **§ 4 Rahmenbedingungen zur Vergütung**

- (1) Sämtliche Leistungen, die mit den Krankenfahrten im Zusammenhang stehen (z.B. Abholung von der Wohnung und Behandlungsort etc.), sind damit abgegolten. Daneben dürfen zusätzliche Beförderungsentgelte nicht erhoben werden.
- (2) Von der Vereinbarung sind folgende Leistungen/Fahrten ausgeschlossen:
  - von der Wohnung in ein Alten-/Pflegeheim,
  - von einem Alten-/Pflegeheim in ein anderes Alten-/Pflegeheim,
  - im Zusammenhang mit teilstationärer Pflege (Tages- bzw. Nachtpflege),
  - im Zusammenhang mit Kurzzeitpflege,
  - Verbringungsfahrten,
  - im Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall/Berufskrankheit i.S. der gesetzlichen Unfallversicherung.

Für diese Fallgestaltungen ist keine Übernahme der Fahrtkosten im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung möglich.

### **§ 5 Verstöße gegen die Vereinbarung**

- (1) Verstöße gegen diese Vereinbarung, insbesondere gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit, berechtigen zur sofortigen, fristlosen Kündigung der Vereinbarung oder zur Festsetzung einer angemessenen Vertragsstrafe.
- (2) Schwere Verstöße sind insbesondere:
  - Erhöhung des Fahrpreises um den Eigenanteil,

- Abrechnung von nicht oder teilweise nicht erbrachten Leistungen,
- Abrechnung von Sammelfahrten als Einzelfahrten,
- nichtvertragsgemäße Abrechnung von Serienfahrten,
- fremdgenutzte Fahrtunterbrechung (z.B. zu privaten Zwecken),
- sonstige Abrechnungsmanipulationen,
- Zahlung von Vergütung oder Provision für die Zuweisung oder Vermittlung von Aufträgen,
- Vordatierung oder Vorquittierungen von noch nicht erbrachten Leistungen,
- nicht fristgerechte Bezahlung von erbrachten Beförderungsleistungen,
- einseitige Kürzung des Beförderungsentgeltes ohne Rücksprache mit dem Unternehmer.

Schadensersatzansprüche der Vertragspartner bleiben davon unberührt.

## § 6 Rechnungslegung

- (1) Bei der Rechnungslegung ist darauf zu achten, dass die Abrechnung in Einzelrechnungen für jeden Versicherten gestellt wird. Dabei sind neben der Krankenversicherungsnummer, der Name, der Vorname und das Geburtsdatum des Versicherten anzugeben. Weitere oder abweichende Angaben sind von den Vorgaben der jeweiligen Krankenkasse abhängig:

- Geschäftsbezeichnung des Taxiunternehmens,
- Arztnummer des Verordners,
- Tag der Beförderung,
- angefallene Wartezeit entsprechend ärztlicher Bestätigung,
- Abhol- und Zieladresse mit Entfernungsangaben,
- Betrag der einzelnen Fahrt,
- Unterschrift des Versicherten auf der Rückseite der Verordnung und
- Kennzeichnung von Sammelfahrten.

## Teil 3 Preisvereinbarungen und Modalitäten

### § 7 Geltung der Taxitarifordnung

Die Parteien treffen folgende Entgeltregelung für Taxifahrten **innerhalb** des Pflichtfahrgebietes. Hier gilt die Taxitarifordnung (TTO) der jeweiligen kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises, es sei denn, es liegt ein genehmigter Sondertarif nach § 10 Abs. 1 dieser Vereinbarung vor.

Bezeichnung	Preis in Euro
Fahrt <b>innerhalb</b> des Pflichtfahrgebietes	nach TTO
Wartezeit <b>innerhalb</b> des Pflichtfahrgebietes	nach TTO

### § 8 Modalitäten der Beförderungsentgelte

- (1) Bei sofortiger Rückfahrt ohne erneute Anfahrt ist die Besetzt-Strecke nur einmal abzurechnen.
- (2) Bei Sammelfahrten sind die Kosten anteilig je Patient in Rechnung zu stellen.
- (3) Wartezeit:  
Die Wartezeitberechnung erfolgt für Patienten mit erheblichen Hilfebedarf nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mit Angaben des zeitlichen Umfangs.

Die Wartezeit richtet sich nach der Reichweite der Fahrt. Hierbei wird differenziert nach **innerhalb** und **außerhalb** des Pflichtfahrgebietes. Es gelten jeweils die entsprechenden Wartezeiten in Minuten. Innerhalb des Pflichtfahrgebietes gilt der Wartepreis der jeweils gültigen Taxitarifordnung.

### § 9 Genehmigungsfreie Preisvereinbarungen

Die Parteien treffen folgende Entgeltregelung für Taxifahrten **außerhalb** des Pflichtfahrgebietes und Mietwagenfahrten. Es findet eine Vergütung nach Besetzt-km\* statt.

Bezeichnung	Preis in Euro
Besetzt-km Preis <b>außerhalb</b> des Pflichtfahrgebietes – ab dem 1. km	km-Preis
Wartezeit <b>außerhalb</b> des Pflichtfahrgebietes ab ..... Minuten – je angefangene ¼ Stunde	Preis pro angefangene ¼ Stunde

\* Anmerkung: Diese Bedingung sollte vor Ort differenziert betrachtet werden und auch etwaige Regelungen der Taxitarifordnung zur Preisgestaltung bei „Anfahrt“ berücksichtigen. Das Verhältnis von Anfahrt zu Besetzt-Fahrt sollte in einem angemessenen Verhältnis stehen. Beispiel: Bei einer Anfahrt von 20 km und einer Besetztfahrt von 5 km dürfte dies kaum der Fall sein.

## Teil 4 Genehmigungspflichtiger Sondertarif

(zur Vorlage bei der Genehmigungsbehörde)

### § 10 Genehmigungspflichtige Preisvereinbarungen

- (1) Abweichend von der Geltung der jeweiligen Taxitarifordnung treffen die Parteien folgende Sondervereinbarung im Sinne von § 51 Abs. 2 PBefG hinsichtlich der Beförderungsentgelte für Taxifahrten bei Krankenhaus- und Reha-Behandlungen sowie bei Serienfahrten (Dialyse-, Bestrahlungs- und Chemofahrten) im Sinne von § 8 Krankentransport-Richtlinien i.V.m. Anlage 2 in der jeweils geltenden Fassung.

Bezeichnung	Preis in Euro
Besetzt-km-Preis für Fahrten <b>innerhalb</b> und <b>außerhalb</b> des Pflichtfahrgebietes – ab dem 1. km bei Krankenhaus-/Reha-Behandlungen und Serienfahrten	nach TTO km-Preis
Wartezeit <b>innerhalb</b> des Pflichtfahrgebietes ab ..... Minuten – je angefangene ¼ Stunde	Preis pro angefangene ¼ Stunde

- (2) In den Beförderungsentgelten im Pflichtfahrgebiet und bei Fahrten unter 50 km ist Mehrwertsteuer von 7 % enthalten. Bei ausgehenden Fahrten aus dem Pflichtfahrgebiet über 50 km gilt ein Mehrwertsteuersatz von 19 %. Im Übrigen wird auf die umsatzsteuerliche Regelung z.B. bei Kurierfahrten verwiesen.
- (3) Die Sondervereinbarung stützt sich auf § 51 PBefG Abs. 2. Hierbei muss insbesondere beachtet werden, dass eine Mindestanzahl von ..... Fahrten pro Monat oder ein Mindestumsatz von ..... Euro pro Monat nicht unterschritten werden. Werden die Mindestfahrtenzahl oder der Mindestumsatz nicht erreicht, können sie im Folgemonat ausgeglichen werden. Werden die Mindestfahrtenzahl oder der Mindestumsatz auch im zweiten Monat hintereinander nicht erreicht, kommt der gültige Taxitarif zur Anwendung.

### § 11 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Entgeltvereinbarung behält ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen Taxitarifordnung, mindestens jedoch bis zum 31.12. .... (JJJJ).
- (2) Die Bestimmung in Absatz 1 lässt das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu.
- (3) Im Übrigen kann die Entgeltvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmalig jedoch zum ..... (TT.MM.JJJJ).

## § 12 Inkrafttreten

- (1) Die Leistungserbringer beantragen eine Ausnahmegenehmigung vom Taxitarif gem. § 51 Abs. 2 PBefG. Diese Sondervereinbarung ist nur genehmigungsfähig, wenn eine gewisse Repräsentanz des örtlichen Taxigewerbes, d.h. eine Taxizentrale oder eine Gewerbeorganisation, vertreten sind. Sondervereinbarungen mit einzelnen Taxiunternehmern oder einzelnen (Groß-) Kunden sind unzulässig.
- (2) Alle örtlichen Taxiunternehmen sind von der Sondervereinbarung gemäß § 10 dieser Regelung in Kenntnis zu setzen. Diese Sondervereinbarung hat nur ihre Gültigkeit, wenn sie von der zuständigen Genehmigungsbehörde genehmigt wurde.

## Teil 5 Schlussbestimmungen

### § 13 Nebenabreden, Schriftformerfordernis, salvatorische Klausel

Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall von den Parteien durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Vereinbarungszwecke am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

*Krankenkasse*

---

*Unternehmer*

---

---

---

---

---

---

---

---

## Anhang

Zu beachtende Rechtsgrundlagen sind:

- Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- Taxiordnung (TO)
- Taxitarifordnung (TTO)
- Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) § 12 Abs. 1 und § 60
- Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinien)

## Ansprechpartner der bayerischen IHKs\*:

### **IHK Aschaffenburg**

Dipl. Geograph Markus Greber  
Kerschensteinerstraße 9, 63741 Aschaffenburg  
Postfach 10 01 17, 63701 Aschaffenburg  
Telefon: 06021/880-161; Fax: 06021/880-22161  
e-mail: [greber@aschaffenburg.ihk.de](mailto:greber@aschaffenburg.ihk.de)  
Internet: [www.aschaffenburg.ihk.de](http://www.aschaffenburg.ihk.de)

### **IHK zu Coburg**

Dipl.-Kaufmann Rico Seyd  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Bereich Standortpolitik  
Schlossplatz 5, 96450 Coburg  
Postfach 20 43, 96409 Coburg  
Telefon: 09561/7426-46, Fax: 09561/7426-50  
e-mail: [seyd@coburg.ihk.de](mailto:seyd@coburg.ihk.de)  
Internet: [www.coburg.ihk.de](http://www.coburg.ihk.de)

### **IHK für München und Oberbayern**

Dipl.-Kaufmann Gerhard Wieland  
Balanstraße 55-59, 81541 München  
Postanschrift: 80323 München  
Telefon: 089/5116-1238, Fax: 089/5116-81238  
e-mail: [gerhard.wieland@muenchen.ihk.de](mailto:gerhard.wieland@muenchen.ihk.de)  
Internet: [www.muenchen.ihk.de](http://www.muenchen.ihk.de)

### **IHK Nürnberg für Mittelfranken**

Stefan Zwiener  
Hauptmarkt 25-27, 90403 Nürnberg  
Postanschrift: 90331 Nürnberg  
Telefon: 0911/1335-421, Telefax: 0911/1335-333  
e-mail: [stefan.zwiener@nuernberg.ihk.de](mailto:stefan.zwiener@nuernberg.ihk.de)  
Internet: [www.nuernberg.ihk.de](http://www.nuernberg.ihk.de)

### **IHK für Oberfranken Bayreuth**

Frieder Hink  
Bahnhofstraße 25-27, 95444 Bayreuth  
Postanschrift: 95440 Bayreuth  
Telefon: 0921/886-153, Fax: 0921/886-9153  
e-mail: [hink@bayreuth.ihk.de](mailto:hink@bayreuth.ihk.de)  
Internet: [www.bayreuth.ihk.de](http://www.bayreuth.ihk.de)

### **IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim**

Klaus Frank  
D.-Martin-Luther-Straße 12, 93047 Regensburg  
Postfach 10 03 55, 93016 Regensburg  
Telefon: 0941/5694-232, Telefax: 0941/5694-5232  
e-mail: [frank@regensburg.ihk.de](mailto:frank@regensburg.ihk.de)  
Internet: [www.regensburg.ihk.de](http://www.regensburg.ihk.de)



## **IHK Schwaben**

Siegfried Kerler  
Stettenstraße 1 + 3, 86150 Augsburg  
Postfach 10 18 80, 86008 Augsburg  
Telefon: 0821/3162-260; Fax: 0821/3162-178  
e-mail: [siegfried.kerler@schwaben.ihk.de](mailto:siegfried.kerler@schwaben.ihk.de)  
Internet: [www.schwaben.ihk.de](http://www.schwaben.ihk.de)

## **IHK Würzburg-Schweinfurt Mainfranken**

Harald Müller  
Mainaustraße 33-35, 97082 Würzburg  
Postfach 58 40, 97064 Würzburg  
Telefon: 0931/4194-266, Fax: 0931/4194-111  
e-mail: [harald.mueller@wuerzburg.ihk.de](mailto:harald.mueller@wuerzburg.ihk.de)  
Internet: [www.wuerzburg.ihk.de](http://www.wuerzburg.ihk.de)

*\* Adressen, Namen und Kommunikationsdaten sind mit Stand 2012 wiedergegeben*



**IHK**

**Regensburg**

für Oberpfalz / Kelheim

IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim | Verkehr  
D.-Martin-Luther-Str. 12 | 93047 Regensburg  
Telefon (09 41) 56 94- 2 32 | Telefax (09 41) 56 94-5-2 32  
frank@regensburg.ihk.de | www.ihk-regensburg.de